

Bundesrat

25 Seiten
Drucksache 22/89

18.01.89

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen*)

KOM(88) 734 endg.; Ratsdok. 9822/88

*) Ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 504/73
Geänderter Vorschlag vgl. Drucksache 248/88

22/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Der erneut geänderte Vorschlag erscheint auf Antrag des EG-Ausschusses als Drucksache.

ERWÄGUNGSGRÜNDE

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die allgemeinen Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen, ist der Gemeinschaft in Artikel 3 Buchstabe f) die Aufgabe übertragen worden, "ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt".
- (2) Ein derartiges System ist unerlässlich für die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes bis zum Jahre 1992.
- (3) Die Abschaffung der Binnengrenzen wird voraussichtlich erhebliche Strukturveränderungen bei den Unternehmen in der Gemeinschaft bewirken, die insbesondere durch Zusammenschlüsse erfolgen.
- (4) Diese Entwicklung ist zu begrüßen; sie entspricht den Erfordernissen eines dynamischen Wettbewerbs und führt zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, zu einer Verbesserung der Wachstumsbedingungen sowie zur Anhebung des Lebensstandards in der Gemeinschaft.

- (5) Allerdings ist zu gewährleisten, daß der Umstrukturierungsprozeß nicht eine dauerhafte Schädigung des Wettbewerbs verursacht; das System des unverfälschten Wettbewerbs muß deshalb Vorschriften für diejenigen Zusammenschlüsse enthalten, die geeignet sind, einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu beeinträchtigen.
- (6) Nach den Artikeln 85 und 86 sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und verboten, sofern sie spürbare Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben.
- (7) Die in den Artikeln 85 und 86 niedergelegten Grundsätze gelten auch für Maßnahmen, welche die Wettbewerbsstruktur eines Marktes ändern; die zur Verwirklichung dieser Grundsätze zu erlassenden Vorschriften müssen den Eigenarten der Marktstruktur in angemessener Weise Rechnung tragen.
- (8) Diese Vorschriften sollten für wesentliche Strukturveränderungen gelten, deren Auswirkungen auf den Markt die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreiten.
- (9) Es ist deshalb angezeigt, den Anwendungsbereich dieser Verordnung anhand des Tätigkeitsbereichs der beteiligten Unternehmen zu umschreiben und durch Schwellenwerte einzugrenzen, damit nur Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung erfaßt werden.
- (10) Ein solcher Zusammenschluß liegt dann vor, wenn der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen eine bestimmte Grenze überschreitet und wenn mindestens zwei der Unternehmen, die den Zusammenschluß durchführen, ihren ausschließlichen oder wesentlichen Tätigkeitsbereich jeweils in einem anderen Mitgliedstaat haben oder wenn die Unternehmen, die den Zusammenschluß durchführen, ihre Geschäfte zwar überwiegend in ein und demselben Mitgliedstaat abwickeln, aber mindestens eines von ihnen durch Tochtergesellschaften oder Direktverkäufe in erheblichem Umfang in

mindestens einem anderen Mitgliedstaat tätig ist. Dasselbe gilt, wenn ein Zusammenschluß zwischen Unternehmen, die ihren hauptsächlichen Tätigkeitsbereich nicht in der Gemeinschaft haben, geeignet ist, sich innerhalb des gemeinsamen Marktes auszuwirken.

- (11) Die geltenden Wettbewerbsregeln, insbesondere Artikel 87 des Vertrages, bilden die Rechtsgrundlage für die Kontrolle bestimmter Formen und Arten der Unternehmenskonzentration.
- (12) Es muß jedoch ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine umfassende Kontrolle aller Zusammenschlüsse ermöglicht, die gleiche Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben haben.
- (13) Nach Artikel 235 des Vertrages kann sich die Gemeinschaft durch Verordnung die zur Verwirklichung dieses Zieles erforderlichen zusätzlichen Befugnisse verschaffen; dies gilt auch für Zusammenschlüsse auf Märkten der in Anhang II zum Vertrag aufgeführten Erzeugnisse;
- (14) Eine derartige Verordnung sollte den Grundsatz aufstellen, daß Zusammenschlüsse, die eine Stellung begründen oder verstärken, durch welche die Aufrechterhaltung oder Entwicklung wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben behindert wird, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären sind.
- (15) Zugunsten von Zusammenschlüssen, die wegen des begrenzten Marktanteils der beteiligten Unternehmen nicht geeignet sind wirksamen Wettbewerb zu behindern, kann vermutet werden, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind; eine solche Vermutung besteht insbesondere dann, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben 25 % nicht übersteigt.

- (16) Zusammenschlüsse, die, obwohl sie wirksamen Wettbewerb behindern, zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsziele in der Weise beitragen, daß insgesamt die wirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses die Nachteile für den Wettbewerb übertreffen, sollten in den Genuß einer Genehmigung gelangen können.
- (17) Die Verordnung sollte vorsehen, daß Genehmigungen auch mit Bedingungen auf Auflagen verbunden werden können, die von Fall zu Fall festzusetzen sind, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb zu sichern.
- (18) Der Kommission ist die Aufgabe zu übertragen, für jeden Zusammenschluß, der unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, eine Entscheidung über seine Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu erlassen; sie hat außerdem alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen und zu erhalten.
- (19) Um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten, ist es geboten, eine vorherige Anmeldepflicht einzuführen und die Unternehmen zu verpflichten, den Vollzug dieser Zusammenschlüsse aufzuschieben.
- (20) Es sind Fristen festzulegen, innerhalb der die Kommission wegen eines angemeldeten Zusammenschlusses das Verfahren einzuleiten hat, und innerhalb der er sie über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt abschließend zu entscheiden hat.
- (21) Außerdem ist das Recht der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, nach der Einleitung des Verfahrens von der Kommission angehört zu werden, sowie dritten Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (22) Die Kommission muß in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten handeln und die Stellungnahmen der von dem Zusammenschluß unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten einholen.

- (23) Die Kommission muß die Mitwirkung der Mitgliedstaaten erhalten; sie muß im übrigen über die Befugnis verfügen, Auskünfte zu verlangen und Nachprüfungen vorzunehmen, die zur Beurteilung von Zusammenschlüssen nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.
- (24) Die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung muß durch Geldbußen und Zwangsgelder sichergestellt werden können. Es ist angebracht, dem Gerichtshof insoweit nach Artikel 172 eine Zuständigkeit zu übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung umfaßt.
- (25) Bei der Definition des Zusammenschlusses ist von der Veränderung der Struktur der beteiligten Unternehmen auszugehen, daher sind von der Anwendung dieser Verordnung diejenigen Handlungen auszuschließen, die eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Unternehmen bezwecken oder bewirken; derartige Handlungen müssen aufgrund sonstiger Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 85 oder 86 geprüft werden.
- (26) Der Kommission ist vorbehaltlich der Nachprüfung ihrer Entscheidungen durch den Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit für die Anwendung dieser Verordnung zu übertragen; außerdem ist vorzusehen, daß auf alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung, gleichgültig ob sie von Artikel 85 oder 86 erfaßt oder nicht erfaßt werden, die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar sind.
- (27) Die Mitgliedstaaten dürfen auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nur dann anwenden, wenn sie hierzu von der Kommission ausdrücklich ermächtigt werden.
- (28) Dieser Grundsatz hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht, soweit erforderlich geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen zu treffen, welche nach dieser Verordnung berücksichtigt werden, wenn diese Interessen hinreichend definiert und von innerstaatlichem Recht anerkannt und diese Maßnahmen mit den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Absatz (2), gleichgültig ob sie von den Artikeln 85 und 86 des Vertrags erfaßt oder nicht erfaßt sind.

(2) Ein Zusammenschluß hat gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn

a) der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als eine Milliarde ECU und

b) der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen jeweils mehr als hundert Millionen ECU beträgt,

es sei denn, dass die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen jeweils mehr als drei Viertel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

Artikel 2

Beurteilung von Zusammenschlüssen

1 Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind auf ihre Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Marktstellung sowie die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihr Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die Struktur der betroffenen Märkte unter Beachtung des internationalen Wettbewerbs, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken sowie die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

2 Zusammenschlüsse, die keine Stellung begründen oder verstärken, durch welche die Aufrechterhaltung oder Entwicklung wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben behindert wird, sind für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären.

3 Zusammenschlüsse, die eine Stellung begründen oder verstärken, durch welche die Aufrechterhaltung oder Entwicklung wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben behindert wird, sind für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären, es sei denn, sie werden genehmigt, weil ihr Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung, zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts oder zur Verbesserung der Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt die mit ihnen verbundenen Nachteile für den Wettbewerb übertrifft. Dabei sind die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftszweige im internationalen Wettbewerb sowie die Interessen der Verbraucher zu berücksichtigen.

Zusammenschlüsse sind nur dann als vereinbar mit dem gemeinsamen Markt zu genehmigen, wenn den beteiligten Unternehmen

- a) keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung des Zusammenschlusses nicht erforderlich sind, und
- b) keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 3

Definition des Zusammenschlusses

(1) Ein Zusammenschluß wird dadurch bewirkt,

a) daß zwei oder mehr Unternehmen fusionieren

b) oder daß

- eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren oder

- ein oder mehrere Unternehmen

durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwerben.

(2) Handlungen, die eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Unternehmen bezwecken oder bewirken, führen nicht zu einem Zusammenschluß im Sinne von Absatz (1) Buchstabe b).

Die Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt und keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der beteiligten Unternehmen bezweckt oder bewirkt, ist als Zusammenschluß im Sinne von Absatz (1) Buchstabe b) anzusehen.

- (3) Die Kontrolle wird durch Rechte oder Verträge begründet, die einzeln oder zusammen, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die Möglichkeit gewähren, die Tätigkeit eines Unternehmens zu bestimmen, insbesondere durch:
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens eines Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluß auf die Bestellung, die Entscheidungen oder Beschlüsse der Organe eines Unternehmens gewähren;
 - c) Rechte oder Verträge, die es ermöglichen, die Geschäfte eines Unternehmens zu führen;
 - d) Verträge mit einem Unternehmen über die Bildung oder Verwendung seines Gewinns.
 - e) jedes andere Mittel, das einen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit eines Unternehmens gewährt.
- (4) Die Kontrolle wird für diejenigen Personen, Unternehmen oder Gruppen von Personen oder Unternehmen begründet,
- a) die aus diesen Rechten oder Verträgen selbst berechtigt sind;
 - b) die, obwohl sie aus diesen Rechten oder Verträgen nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben;
 - c) die als privatrechtliche Treuhänder Eigentümer von Vermögensgegenständen eines Unternehmens oder von Anteilsrechten an einem Unternehmen sind und die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben, es sei denn, daß ihre Befugnis jederzeit widerruflich ist oder daß sie an bestimmte Weisungen ihrer Machtgeber gebunden sind.

- (5) Die Kontrolle eines Unternehmens wird nicht begründet, wenn Banken oder Finanzierungsinstitute Anteilsrechte an einem Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung erwerben, sofern sie die sich aus diesen Anteilsrechten ergebenden Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen;

Artikel 4

Vorherige Anmeldung von Zusammenschlüssen

- (1) Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung, gleichgültig ob vereinbart oder nicht vereinbart, sind vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden.
- (2) Zusammenschlüsse im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) sind von den Beteiligten gemeinsam anzumelden. In den Fällen des Artikels 3 Absatz (1) Buchstabe b) ist die Anmeldung von demjenigen Beteiligten vorzunehmen, der beabsichtigt, die Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen zu erwerben.
- (3) Stellt die Kommission fest, daß ein Zusammenschluß in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, so veröffentlicht sie unverzüglich den wesentlichen Inhalt der Anmeldung; dabei sind die Namen der Beteiligten, die Art des Zusammenschlusses sowie die betroffenen Wirtschaftszweige anzugeben. Die Veröffentlichung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 5

Berechnung des Umsatzes

- (1) Für die Berechnung des Gesamtumsatzes im Sinne von Artikel 1 sind die Umsätze zusammenzuzählen, welche die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr mit allen Waren und Dienstleistungen vor Steuer erzielt haben. Dabei werden gruppeninterne Umsätze der beteiligten Unternehmen nicht berücksichtigt.
- (2) Wird der Zusammenschluß durch den Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe bewirkt, so sind unabhängig davon, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, abweichend von Absatz 1 auf Seiten des Veräußerers nur der Umsatz zu berücksichtigen, die auf die derart veräußerten Teile entfallen.
- (3) An die Stelle des Umsatzes tritt
 - a) bei Banken und Finanzierungsinstituten: bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) ein Zehntel der Bilanzsumme; bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz (2), letzter Halbsatz, Geschäfte mit einheimischen und Kunden aus anderen Mitgliedstaaten;
 - b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der vereinnahmten Prämien.

(4) Für die Berechnung des Umsatzes und der Marktanteile jedes der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen sind unbeschadet des Absatzes (2) die Umsätze aller zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen zusammenzuzählen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) die an dem Zusammenschluß direkt beteiligten Unternehmen;
- b) die Unternehmen, bei denen ein an dem Zusammenschluß direkt beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder
 - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- c) die Unternehmen, die bei einem an dem Zusammenschluß direkt beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben;
- d) die Unternehmen, bei denen ein oben unter Buchstabe c) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten hat.

Als beteiligte Unternehmen gelten auch solche, bei denen mehrere der oben unter den Buchstaben a) bis d) genannten Unternehmen jeweils gemeinsam unmittelbar oder mittelbar die oben in Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben.

Artikel 6

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Stellt die Kommission fest, dass ein Zusammenschluss in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, so eröffnet sie unverzüglich das Verfahren zur Feststellung seiner Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und teilt dies den beteiligten Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich mit.
- (2) Stellt die Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, so teilt sie dies den beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich mit.
- (3) Handelt es sich um einen angemeldeten Zusammenschluss, so muss die Entscheidung nach Absatz (1) oder (2) innerhalb eines Monats ergehen, es sei denn, dass die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen. Die Einmonatsfrist beginnt am Tage nach dem Erhalt der Anmeldung oder, falls die bei der Anmeldung zu liefernden Angaben unvollständig sind, am Tage nach dem Erhalt der vollständigen Angaben.
- (4) Die Kommission kann das Verfahren auch nach Ablauf der in Absatz (3) bezeichneten Frist einleiten, wenn die von den Unternehmen bei der Anmeldung oder später gelieferten Angaben unrichtig oder entstellt sind.

Artikel 7

Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen

- (1) Die Unternehmen dürfen einen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Zusammenschluss bis zur Entscheidung der Kommission über die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 nicht vollziehen.
- (2) Um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb zu sichern, kann die Kommission bei der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz (1) durch Entscheidung anordnen, dass der Vollzug des Zusammenschlusses bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung nach Artikel 8 ausgesetzt bleibt.
- (3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) stehen der Verwirklichung eines öffentlichen Übernahme- oder Tauschangebots nicht entgegen, sofern es spätestens am Tage seiner Ankündigung bei der Kommission angemeldet wird und der Erwerber die mit den Anteilsrechten verbundenen Stimmrechte nicht ausüht.
- (4) Die Kommission kann auf Antrag Befreiungen von den in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Pflichten oder von der in Absatz (3) bezeichneten Einschränkung gewähren, um schweren Schaden von einem oder mehreren an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen abzuwenden; die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb zu sichern.

Artikel 8

Entscheidungsbefugnisse der Kommission

- (1) Hat die Kommission wegen eines angemeldeten Zusammenschlusses das Verfahren nach Artikel 6 eingeleitet, so stellt sie durch Entscheidung die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit dieses Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt fest.
- (2) Stellt die Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz (2) erfüllt, so erklärt sie den Zusammenschluss durch Entscheidung für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt; sie kann diese Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb zu sichern. Sie kann ausserdem die durch den Zusammenschluss unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigen, ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht anzuwenden, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb auf lokalen Märkten innerhalb ihres Hoheitsgebietes zu sichern.
- (3) Stellt die Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss alle Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz (3) erfüllt, so erlässt sie eine Entscheidung, durch welche dieser Zusammenschluss als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt genehmigt wird; sie kann diese Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, um die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb zu sichern. Die Genehmigung gilt auch für zusätzliche Wettbewerbsbeschränkungen, die für die Verwirklichung des Zusammenschlusses als erforderlich anzusehen sind.
- (4) Stellt die Kommission fest, dass ein Zusammenschluss die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz (3) erfüllt, den dort genannten Bedingungen für eine Genehmigung aber nicht genügt, so erlässt sie eine Entscheidung durch welche die Genehmigung abgelehnt und der Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird.

- 5) Ist der Zusammenschluss bereits vollzogen worden, so kann die Kommission in der nach Absatz (1) zu treffenden Entscheidung oder in einer gesonderten Entscheidung die Trennung der erworbenen oder zusammengefassten Unternehmen oder Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere Massnahmen anordnen, die geeignet sind, die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- (6) Die Kommission kann Entscheidungen nach Absatz (2) oder (3) widerrufen, wenn die Entscheidung auf unrichtigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder wenn sie arglistig herbeigeführt worden ist. Sie kann eine Entscheidung nach Absatz (2) oder (3) auch dann widerrufen, wenn die beteiligten Unternehmen einer in der Entscheidung vorgesehenen Auflage zuwiderhandeln.
- (7) Die Genehmigung eines Zusammenschlusses durch die Kommission berührt in keiner Weise die in den beteiligten Unternehmen geltenden kollektiven Rechte der Arbeitnehmer.

Artikel 9

Entscheidungsfristen

- (1) Die in Artikel 8 Absatz (2) bezeichneten Entscheidungen über angemeldete Zusammenschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Einleitung des Verfahrens erlassen werden es sei denn, dass die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen.
- (2) Die in Artikel 8 Absatz (3) und (4) bezeichneten Entscheidungen über angemeldete Zusammenschlüsse müssen innerhalb von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens erlassen werden, es sei denn, dass die beteiligten Unternehmen einer Verlängerung dieser Frist zustimmen.
- (3) Die in Absatz (1) bezeichnete Einmonatsfrist sowie die in Absatz (2) bezeichnete Viermonatsfrist wird ausnahmsweise gehemmt, wenn die Kommission durch Umstände, die von einem am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, gezwungen war, eine Auskunft im Wege der Entscheidung nach Artikel 10 anzufordern, oder eine Nachprüfung durch Entscheidung nach Artikel 12 anzuordnen.

Artikel 10

Auskunftsverlangen

- (1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen.
- (2) Richtet die Kommission ein Auskunftsverlangen an eine Person, an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Wohnsitz der Person oder der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieses Verlangens.
- (3) In ihrem Verlangen weist die Kommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die in Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe b) für den Fall der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmassnahmen hin.
- (4) Zur Erteilung der Auskunft sind bei Unternehmen die Inhaber oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet.
- (5) Wird eine von Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die in Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a) vorgesehenen Zwangsmassnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.
- (6) Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Wohnsitz der Person oder der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift der Entscheidung.

Artikel 11

Nachprüfungen durch Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Auf Ersuchen der Kommission nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Nachprüfungen vor, welche die Kommission auf Grund von Artikel 12 Absatz (1) für angezeigt hält oder in einer Entscheidung nach Artikel 12 Absatz (3) angeordnet hat. Die mit der Durchführung der Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats aus, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll. In dem Prüfungsauftrag sind der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung zu bezeichnen.
- (2) Bedienstete der Kommission können auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Artikel 12

Nachprüfungsbefugnisse der Kommission

- (1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Zu diesem Zweck verfügen die beauftragten Bediensteten der Kommission über folgende Befugnisse:

- a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen;
- b) Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder anzufordern;
- c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;
- d) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen zu betreten.

- (2) Die mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und in dem auf die in Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe c) vorgesehenen Zwangsmassnahmen für den Fall hingewiesen wird, dass die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Nachprüfung über den Prüfungsauftrag und die Person des beauftragten Bediensteten.
- (3) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfung zu dulden, welche die Kommission in einer Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Nachprüfung und weist auf die in Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe c) und Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe b) vorgesehenen Zwangsmassnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.
- (4) Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig über ihre Absicht, eine Entscheidung nach Absatz (3) zu erlassen. Sie trifft ihre Entscheidung nach Anhörung dieser Behörde.
- (5) Bedienstete der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können auf Antrag dieser Behörde oder auf Antrag der Kommission die Bediensteten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (6) Widersetzt sich ein Unternehmen einer aufgrund dieses Artikels angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den beauftragten Bediensteten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfungen durchführen können. Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten vor dem nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Massnahmen.

Artikel 13

Geldbussen

- (1) Die Kommission kann gegen Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbussen in Höhe von eintausend bis hunderttausend ECU festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) in einer Anmeldung nach Artikel 4 unrichtige oder entstellte Angaben machen,
 - b) eine nach Artikel 10 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 10 gesetzten Frist erteilen,
 - c) bei Nachprüfungen nach Artikel 11 oder 12 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 2 angeordnete Nachprüfung nicht dulden.
- (2) Die Kommission kann gegen Personen oder Unternehmen durch Entscheidung Geldbussen in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des von den beteiligten Unternehmen erzielten Gesamtumsatzes im Sinne von Artikel 5 festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer nach Artikel 7 oder 8 erteilten Auflage zuwiderhandeln,
 - b) einen Zusammenschluss entgegen den Vorschriften dieser Verordnung vollziehen.
- (3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbusse ist die Schwere des Verstosses zu berücksichtigen.
- (4) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze (1) und (2) sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 14

Zwangsgelder

- (1) Die Kommission kann gegen Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von fünfzigtausend ECU für jeden Tag des Verzugs von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten,
- a) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 10 angefordert hat,
- b) eine Nachprüfung zu dulden, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 12 angeordnet hat.
- (2) Die Kommission kann gegen Personen oder Unternehmen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von hunderttausend ECU für jeden Tag des Verzugs von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten, die sich aus einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz (5) ergebenden Massnahmen durchzuführen.
- (3) Sind die Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Kommission die endgültige Höhe des Zwangsgeldes auf einen Betrag festsetzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde.

Artikel 15

Nachprüfung durch den Gerichtshof

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbusse oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann die festgesetzte Geldbusse oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 16

Berufsgeheimnis

- (1) Die bei Anwendung der Artikel 10, 11 und 12 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft oder Nachprüfung verfolgten Zweck verwertet werden.
- (2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen; Artikel 12 bleibt unberührt.
- (3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 17

Anhörung Beteiligter und Dritter

- (1) Vor Entscheidungen auf Grund des Artikels 8, Absatz (2), wenn sie mit Bedingungen und Auflagen verbunden sind und des Artikels 8, Absätze (3) bis (6) sowie der Artikel 13 und 14 gibt die Kommission den Beteiligten Gelegenheit, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äussern.
- (2) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen auch andere natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen anhören.
- (3) Zur Stellung eines Antrags sind natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen befugt, die ein berechtigtes Interesse darlegen.
- (4) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Unternehmen oder von rechtlich anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer in diesen Unternehmen gestellt wird.

Artikel 18

Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission übersendet den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Abschrift der Anmeldungen sowie der wichtigsten Schriftstücke, die im Rahmen dieser Verordnung bei ihr eingereicht oder von ihr übermittelt werden.
- (2) Die Kommission führt die in dieser Verordnung genannten Verfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch. Diese sind berechtigt, zu den Verfahren der Kommission Stellung zu nehmen. Die Kommission holt die Stellungnahme der zuständigen Behörden derjenigen Mitgliedstaaten ein, die insbesondere im Hinblick auf Artikel 8 Absatz (2) geltend gemacht haben, dass sie durch den Zusammenschluss unmittelbar betroffen sind.
- (3) Ein Beratender Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist vor jeder Entscheidung nach Artikel 8 Absätze (3) bis (6) sowie nach den Artikeln 13 und 14 und vor dem Erlass von Vorschriften nach Artikel 22 anzuhören.
- (4) Der Beratende Ausschuss setzt sich aus Beamten der Mitgliedstaaten zusammen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt als seine Vertreter zwei Beamte, die im Falle der Verhinderung durch jeweils einen anderen Beamten ersetzt werden können. Mindestens einer dieser Vertreter muss ein für Kartell- und Monopolfragen zuständiger Beamter sein.
- (5) Die Anhörung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die Kommission einlädt und in der sie den Vorsitz führt. Die Einladung sind eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie ein Entwurf für jeden zu behandelnden Fall beizufügen. Die Sitzung findet frühestens vierzehn Tage nach Absendung der Einladung statt. Die Kommission kann diese Frist verkürzen, um schweren Schaden von einem oder mehreren an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen abzuwenden.

- (6) Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf der Kommission ab. Erforderlichenfalls ist eine Abstimmung vorzunehmen. Der Beratende Ausschuss kann seine Stellungnahme abgeben, auch wenn Mitglieder des Ausschusses oder ihre Vertreter nicht anwesend sind. Diese Stellungnahme ist schriftlich niederzulegen und wird dem Entscheidungsvorschlag beigelegt. Sie wird nicht veröffentlicht.
- (7) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 19

Veröffentlichung von Entscheidungen

- (1) Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz (2), wenn sie Bedingungen oder Auflagen vorsehen, sowie die Entscheidungen nach Artikel 8 Absätze (3) bis (6) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 20

Zuständigkeit

- (1) Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschliesslich zuständig, die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen zu erlassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten werden ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung anwenden, es sei denn, dass die Kommission sie hierzu gemäss Artikel 8 Absatz (2) ausdrücklich ermächtigt.
- (3) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) können die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, geeignete Massnahmen zum Schutze anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche nach dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen hinreichend definiert und vom innerstaatlichen Recht anerkannt und diese Massnahmen mit den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind.

Artikel 21

Ausschliessliche Anwendbarkeit dieser Verordnung

Auf Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung finden die Verordnungen Nr. 17, (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 keine Anwendung.

Artikel 22

Ausführungsbestimmungen

Die Kommission ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen nach Artikel 4, über die in den Artikeln 6 und 9 festgesetzten Fristen sowie über die Anhörung Beteiligter und Dritter nach Artikel 17 zu erlassen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- B -

Bundesrat

Drucksache 22/89

(Beschluß)

10.03.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Geänderten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

KOM(88) 734 endg.; Ratsdok. 9822/88

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 wie folgt beschlossen:

Wegen der besonderen Bedeutung der EG-Fusionskontrolle auch für die Länder benennt der Bundesrat als zweiten Beauftragten für die weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags

einen Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen,
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
(Ministerialrat Dr. Hans Scholten).

B

Bundesrat

Drucksache 22/89 (Beschluß) (2)*)
21.11.89

Beschluß

des Bundesrates

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

zum

Geänderten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

KOM(88) 734 endg.; Ratsdok. 9822/88

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer am 21. November 1989
die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Der Beschluß ist gemäß § 45 i der Geschäftsordnung des
Bundesrates zustande gekommen.

*) Erster Beschluß: 598. Sitzung vom 10. März 1989, Drucksache 22/89 (Beschluß)

Drucksache 22/89 (Beschluß) (2)

Anlage

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

über die

Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Der Bundesrat hält eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung in einem einheitlichen Binnenmarkt nach wie vor für notwendig. Er spricht sich deshalb für eine Ergänzung der europäischen Wettbewerbsordnung um ein eigenständiges Instrument der Fusionskontrolle aus. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 14. Oktober 1988 - Drucksache 248/88 (Beschluß) - eine baldige Verabschiedung der EG-Fusionskontrollvorschriften befürwortet. Er hält am Inhalt dieses Beschlusses im Grundsatz fest. Der Bundesrat weist allerdings im Hinblick auf die sich derzeit abzeichnenden Entwicklungen bei den Beratungen in Brüssel noch einmal auf eine Reihe von unverzichtbaren wettbewerbs- und ordnungspolitischen Grundsätzen hin.

Der zeitliche und politische Druck seitens der EG-Kommission und einiger Mitgliedstaaten, die EG-Fusionsverordnung in jedem Falle noch vor Ablauf dieses Jahres unter französischer Präsidentschaft zu verabschieden, darf nicht dazu

...

führen, daß ordnungs- und wirtschaftspolitische Grundprinzipien aufgegeben werden. Ein in seinen materiell-rechtlichen und verfahrensmäßigen Eckwerten auseinanderlaufendes europäisches und nationales Recht der Zusammenschlußkontrolle, das nicht ein Mindestmaß an Kongruenz aufweist, wird dem Gedanken eines gemeinsamen Binnenmarktes nicht gerecht. Unterschiedliche wirtschaftspolitische Ziele und divergierende Regelungsinteressen der Mitgliedstaaten haben eine Annäherung in den wesentlichen Grundfragen einer europäischen Fusionskontrolle bislang verhindert. Ausgehend vom o. g. Beschluß des Bundesrates muß sichergestellt sein, daß über eine wettbewerbsorientierte, effektive und am Grundsatz der Gleichbehandlung aller Unternehmen ausgerichtete europäische Zusammenschlußkontrolle Grundkonsens geschaffen wird.

- Nach Fassung des Kommissionsvorschlages vom 31. Oktober 1989 ist auch nach den jüngsten Beratungen eine maßgeblich an Wettbewerbskriterien - wie z. B. der Marktbeherrschung - ausgerichtete Fusionskontrolle nicht gewährleistet. Die im Verordnungstext enthaltenen wettbewerbslichen Kriterien, die an die Erlangung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Markt anknüpfen, werden durch außerwettbewerbliche Tatbestände relativiert. Sofern "die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes", "die Struktur aller betroffenen Märkte innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft" (Artikel 2) und die Wahrung allgemeiner Vertragsziele industrie- oder regionalpolitisch motivierte Entscheidungen der Kommission zulassen, sind politische Einflußnahmen bei der Entscheidung über Größtfusionen zu befürchten; die im Verordnungstext selbst und in den Erwägungsgründen enthaltenen Formulierungen schließen eine Genehmigung eindeutig wettbewerbsbeschränkender Unternehmenszusammen-

Drucksache 22/89 (Beschluß) (2)

schlüsse unter wettbewerbsfremden Kriterien - wie "berechtigte Interessen" und "allgemeine Vertragsziele" - nicht aus. Dies gilt unbeschadet im Text enthaltenen, aber nicht hinreichend bestimmter Wettbewerbsklauseln.

Die Bedenken erhalten Gewicht vor dem Hintergrund, daß ein transparentes zweistufiges Prüfverfahren, das zwischen rein kartellrechtlichen und sonstigen - insbesondere politischen - Erwägungen unterscheidet, derzeit nicht durchsetzbar erscheint. Fehlender wirtschaftspolitischer Grundkonsens unter den Mitgliedstaaten mit ihren unterschiedlichen nationalen Zielen würde die Kommission bei ihrer Prüftätigkeit vor unüberwindliche Schwierigkeiten stellen. Dies gilt nicht zuletzt auch wegen der Praxis des Europäischen Gerichtshofs und der Kommission im Hinblick auf eine durchweg extensive Auslegung der wettbewerbsrechtlichen Ausnahmetatbestände nach Artikel 85 ff. des EWG-Vertrages.

- Einer europäischen Fusionskontrolle ohne präventive Wirkung mangelt es an Effektivität und Praktikabilität. Nach dem Kommissionstext vom 31. Oktober 1989 ist eine stringente vorbeugende Kontrolle nicht vorgesehen. Dies bedeutet, daß die von einem Unternehmenszusammenschluß betroffenen Wettbewerber, Zulieferer und Abnehmer die Zusammenschlußfolgen während des Kartellverfahrens und ggf. bis zu einer späteren rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung "vorläufig" hinzunehmen hätten. Die Folgen einer späteren Rückabwicklung des Zusammenschlusses würden von allen unmittelbar Betroffenen als einschneidend empfunden werden, eine Wiederherstellung des status quo ante wäre wohl nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Ein bereits vollzogener Zusammenschluß würde die

...

Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit der Kommission im Hinblick auf nationale Gesichtspunkte und legitime Interessen der beteiligten Unternehmen oder sonstiger Betroffener wegen der zwischenzeitlich geschaffenen Tatsachen maßgeblich beeinflussen. Vorzusehen sind daher verfahrensmäßige Vorkehrungen, die einen Vollzug des Zusammenschlusses vor Abschluß des Kontrollverfahrens ausschließen.

- Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen nationalem und Gemeinschaftsrecht dürfen jene Zusammenschlußfälle, die nicht unter die europäische Regelung fallen, strukturell keinesfalls schärferen nationalen Zusammenschlußkriterien unterworfen werden als gemeinschaftsweite Großfusionen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die - tendenziell richtigerweise europäisch dimensionierten - Schwellenwerte, die erheblichen nationalen Kontrollbedarf bestehen lassen. Wegen der verfahrensmäßigen und inhaltlich-qualitativen Unterschiede der deutschen und der vorgesehenen europäischen Fusionskontrolle sind abweichende Prüfungs- und Entscheidungsprozesse zu erwarten, so daß das Gebot der Gleichbehandlung der betroffenen Zusammenschlüsse und Unternehmen in Frage gestellt wird. In ihrer Grundkonzeption nicht deckungsgleiche Prüfungskriterien und Verfahren führen zu sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Entscheidungen. Aus ordnungspolitischer, aber auch mittelstandspolitischer Sicht muß als legitimes deutsches Interesse daher gewährleistet sein, daß die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für alle jene Fälle gewahrt bleibt, die zwar gemeinschaftsrechtlich als unbedenklich gelten, auf den Inlandsmärkten hingegen eine Marktbeherrschung befürchten lassen. Die

...

Sicherung des Wettbewerbs auf den Märkten in der Bundesrepublik Deutschland muß nach den Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Unternehmen nach wie vor möglich sein, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Fünfte GWB-Novelle. Nur eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Bundeskartellamt und der EG-Kommission unter Beibehaltung einer subsidiären nationalen Kontrolle läßt eine Zustimmung aus deutscher Sicht vertretbar erscheinen. Solange die europäische Fusionskontrolle nicht den wettbewerblichen Vorstellungen aus deutscher Sicht entspricht, ist es ein legitimes Interesse, die Prüfungskompetenz des Bundeskartellamtes zumindest für jene Zusammenschlüsse zu erhalten, die zwar nicht gemeinschaftsrechtlich, wohl aber für den deutschen Markt von Bedeutung sind. Sofern außerwettbewerbliche berechnete Interessen der Mitgliedstaaten nationale Zuständigkeiten eröffnen (Artikel 20 des Verordnungsvorschlages), sind diese eng zu definieren. Schon jetzt bestehen gegen die in Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 des Vorschlags sehr weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriffe "Öffentliche Sicherheit, Medienvielfalt und Öffentliche Aufsicht" erhebliche Bedenken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen im Rat der Europäischen Gemeinschaften mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die ordnungspolitischen Vorstellungen, die dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugrunde liegen, in der Verordnung hinreichende Berücksichtigung finden. Dies betrifft vor allem die Punkte

- Vollzugsverbot vor dem Abschluß des Fusionskontrollverfahrens
- wettbewerbsbezogene Eingreifkriterien

- Kompetenz des Bundeskartellamtes zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen auf dem deutschen Markt und
- Einschränkung der Untersagungsmöglichkeiten aufgrund außerwettbewerblicher legitimer Interessen.

Strukturell und wettbewerbspolitisch gegenläufige Regelungen im Bereich der europäischen und der deutschen Fusionskontrolle wären nicht hinnehmbar. Unter Zeitdruck sich aufdrängende "Kompromisse", die den Standards des deutschen Wettbewerbsrechts essentiell nicht entsprechen, sollten abgelehnt werden. Zwar erscheint eine baldige Verabschiedung der Verordnung im Hinblick auf den bevorstehenden gemeinsamen Binnenmarkt nach wie vor angezeigt. Dies sollte allerdings einer interessen- und sachgerechten weiteren Behandlung der europäischen Fusionskontrollverordnung im Rat auch über das Jahr 1989 hinaus grundsätzlich nicht entgegenstehen, sofern dies wegen noch strittiger Kernfragen geboten erscheint.